

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/13326, 16/13507 Nr. 2 –

Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)

A. Problem

Die Verordnung zielt darauf ab, Nachhaltigkeitsstandards für heimische und importierte flüssige Biomasse, die zur Stromerzeugung eingesetzt und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird, festzuschreiben. Zur Vermeidung ökologischer Fehlentwicklungen durch den Einsatz flüssiger Biomasse für die Energiegewinnung soll der Strom aus flüssiger Biomasse nach EEG nur vergütet werden, wenn

- die Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume und eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfüllt worden sind,
- die eingesetzte flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial aufweist und
- die Registrierung der Anlage im Anlagenregister beantragt worden ist.

Mit der Verordnung soll gleichzeitig die EG-Richtlinie 2009/28/EG umgesetzt werden. Abweichend hiervon soll die Treibhausgasbilanzierungspflicht für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe sofort zu erfüllen sein.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/13326 mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Bundesregierung folgende Änderungen berücksichtigt:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:
„§ 9 (weggefallen)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 4 wird Nummer 3.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
3. § 9 wird aufgehoben.
4. In § 10 wird die Angabe „§§ 3 bis 9“ durch die Angabe „§§ 3 bis 8“ ersetzt.
5. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit den §§ 4 bis 9“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 4 bis 8“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
6. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 ist von dem Lieferanten, der die flüssige Biomasse an die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber liefert, in dem Nachhaltigkeitsnachweis zu bestätigen.“
7. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. das Datum der Ausstellung,“.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 4 bis 9“ durch die Angabe „§§ 4 bis 8“ ersetzt.
 - c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. die Bestätigung des letzten Lieferanten nach § 17 Absatz 3.“
8. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.
 - c) Nummer 4 wird aufgehoben.
9. § 59 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 4 bis 9“ durch die Angabe „§§ 4 bis 8“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) In Nummer 5 werden das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.
- d) Nummer 6 wird aufgehoben.
10. In § 72 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „, insbesondere hinsichtlich der in § 9 genannten Kriterien“ gestrichen.
11. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 3 bis 16 werden die Nummern 2 bis 15.
12. In § 76 Absatz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
13. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Bei flüssiger Biomasse, die nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2011 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, gelten die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 10 als erfüllt, sofern die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nachweist, dass die Biomasse, aus der die flüssige Biomasse hergestellt worden ist, vor dem 1. Januar 2010 geerntet worden ist. Bei flüssiger Biomasse, die vor dem 1. Juli 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, gelten die Voraussetzungen nach Satz 1 als nachgewiesen. Im Übrigen ist der Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind, nicht an die Nachweisführung nach Teil 3 dieser Verordnung gebunden. § 3 Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Diese Verordnung ist“ werden durch die Wörter „Im Übrigen ist diese Verordnung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „und § 9 sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
14. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Die §§ 24 und 34 Absatz 2 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.“
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.
15. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Erster Lieferant“ werden durch das Wort „Nachweis-Empfänger“ ersetzt.
- b) Die Zeilen
- „4. Lieferung auf Grund eines Massenbilanzsystems nach § 17
BioSt-NachV:
- Die Lieferung ist in einem Massenbilanzsystem dokumentiert worden. ja nein
- Folgende elektronische Datenbank wurde genutzt:
- * freiwillige Angabe
- _____
Ort, Datum, Unterschrift“.

werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

„Der Nachhaltigkeitsnachweis ist auch ohne Unterschrift gültig. Für die Richtigkeit des Nachweises ist die ausstellende Schnittstelle verantwortlich.“

Die Identifizierung des Nachweises erfolgt über seine einmalig vergebene Nummer.

Ort und Datum der Ausstellung:

Lieferung auf Grund eines Massenbilanzsystems nach § 17

BioSt-NachV**:

Die Lieferung ist in einem Massenbilanzsystem dokumentiert ja nein worden.

Die Dokumentation erfolgte nach den Anforderungen folgenden Zertifizierungssystems:

Die Dokumentation erfolgte in der folgenden elektronischen Datenbank:

Die Dokumentation erfolgte auf die folgende andere Art:

Letzter Lieferant (Name, Adresse):

Ort und Datum:

* freiwillige Angabe

** Hinweis: auszufüllen vom letzten Lieferanten

Vordruck der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“.

16. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile

„Nummer des Teilnachweises: Nummer des aufgeteilten Nachweises:“

wird folgende Zeile eingefügt:

„Aussteller:“.

b) Die Zeilen

„4. Lieferung auf Grund eines Massenbilanzsystems nach § 17

BioSt-NachV:

Die Lieferung ist in einem Massenbilanzsystem dokumentiert worden. ja nein

Folgende elektronische Datenbank wurde genutzt:

* Hinweis: Bei der Vermischung verschiedener Mengen flüssiger Biomasse genügen die Angaben zu den zwei größten Mengen im Gemisch.

** freiwillige Angabe

Signatur der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“

werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

„Der Nachhaltigkeits-Teilnachweis wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Die Identifizierung des Teilnachweises erfolgt über seine einmalig vergebene Nummer.

Ort und Datum der Ausstellung:

Lieferung auf Grund eines Massenbilanzsystems nach § 17

BioSt-NachV***:

Die Lieferung ist in einem Massenbilanzsystem dokumentiert worden. ja nein

Die Dokumentation erfolgte nach den Anforderungen folgenden Zertifizierungssystems:

Die Dokumentation erfolgte in der folgenden elektronischen Datenbank:

Die Dokumentation erfolgte auf die folgende andere Art:

Letzter Lieferant (Name, Adresse):

Ort und Datum:

* Hinweis: Bei der Vermischung verschiedener Mengen flüssiger Biomasse genügen die Angaben zu den zwei größten Mengen im Gemisch.

** freiwillige Angabe

*** Hinweis: auszufüllen vom letzten Lieferanten

Vordruck der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“.

17. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „und wie die weiteren Auswirkungen der Herstellung auf die Nachhaltigkeit nach § 9 näher bestimmt, analysiert und dokumentiert“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§§ 4 bis 9“ durch die Angabe „§§ 4 bis 8“ ersetzt.

cc) In Buchstabe e Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „im Falle einer Schnittstelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von ihnen benannten Zertifizierungsstelle“ durch die Wörter „im Fall einer Schnittstelle und aller von ihr mit der Herstellung oder Lieferung der flüssigen Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer von diesem Zertifizierungssystem benannten Zertifizierungsstelle“ ersetzt.

b) Der Nummer 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Angaben, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG zu dem Zweck festgelegt werden, dass die Wirtschaftsteilnehmer diese Angaben an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermitteln sollen.“

18. In den §§ 14, 23 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 33 Absatz 4 und 6 Satz 1 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§§ 4 bis 9“ durch die Angabe „§§ 4 bis 8“ ersetzt.

Berlin, den 1. Juli 2009

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatterin

Marko Mühlstein
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Marko Mühlstein, Michael Kauch, Eva Bulling-Schröter und Hans-Josef Fell

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 16/13326** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 16/13507 Nr. 2) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Ziel, ökologische Fehlentwicklungen durch Einsatz flüssiger Biomasse für die Energiegewinnung zu vermeiden, soll dadurch erreicht werden, dass der Strom aus flüssiger Biomasse nach § 27 Absatz 1 EEG nur vergütet wird, wenn

- die Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume und eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfüllt worden sind,
- die eingesetzte flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial von min. 35 Prozent (ab 2017 50 Prozent und ab 2018 60 Prozent) aufweist und
- die Registrierung der Anlage im Anlagenregister beantragt worden ist.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen sollen gleichermaßen für heimische als auch für importierte flüssige Biomasse gelten. Zu diesen Anforderungen gehört u. a., dass die Biomasse nicht von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt, Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand oder Torfmoor-Flächen stammen darf.

Der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen soll durch ein grundsätzlich privatwirtschaftlich organisiertes Zertifizierungsverfahren erbracht werden. Mit der Verordnung soll gleichzeitig die EG-Richtlinie 2009/28/EG umgesetzt werden. Über die Gemeinschaftsanforderungen hinausgehend soll die Treibhausgasbilanzierungspflicht für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe sofort zu erfüllen sein.

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung bilden § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und § 64 Absatz 2 Nummer 1 EEG.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/13326 in geänderter Fassung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung der Bun-

desregierung auf Drucksache 16/13326 in geänderter Fassung zuzustimmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/13326 in seiner 94. Sitzung am 1. Juli 2009 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass die Verwendung nachwachsender Rohstoffe zur Energiegewinnung in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität unverzichtbar zum Erreichen des Ausbauziels für Erneuerbare Energien sei. Man müsse aber auch die ernstzunehmende Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Verwendung biogener Rohstoffe zur Energiegewinnung und die damit verbundenen ethischen Gesichtspunkte berücksichtigen. Deshalb sei es richtig, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen der EU festlegen würden, wie die Biomasse hergestellt werden müsse. Mit der Richtlinie vom Dezember 2008 lägen nun einheitliche europäische Nachhaltigkeitskriterien vor, die durch die EU-Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden müssten. Die Biomasse müsse im Interesse des Umwelt- und des Naturschutzes so hergestellt werden, dass der Anbau der Pflanzen keine naturschutzfachlich besonders schützenswerten Flächen wie z. B. Regenwälder oder Feuchtgebiete zerstöre. Die sozialen Vorgaben, z. B. die Einhaltung internationaler Arbeits- und Kinderschutzabkommen, müssten eingehalten werden. Außerdem müsse der Einsatz der Biomasse zur Energieerzeugung mindestens 35 Prozent weniger Treibhausgase freisetzen. Die EU habe Änderungswünsche zum Verordnungsentwurf geäußert, die durch den vorgelegten Änderungsantrag aufgegriffen würden. Zum einen betreffe dieser § 9. Dort bitte die EU um eine Stillhaltefrist, um hier eigenständig eine Liste z. B. bezüglich der Dokumentation der Auswirkungen auf die Boden- und Gewässerqualität aber gerade auch sozialer Gesichtspunkte vorlegen zu können. Bezüglich § 78 sei darum gebeten worden, Übergangsbestimmungen einzuführen, um Marktverwerfungen zu verhindern. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen erkenne deshalb an, dass die Produzenten sich bezüglich der bereits eingelagerten flüssigen Biomasse und der Biomasse der Ernte 2009 noch nicht auf die Nachhaltigkeitsbedingungen hätten einstellen können. Der Entwurf gewährleiste damit die nötige Investitionssicherheit. Der Nachweis der nachhaltigen Herstellung müsse künftig mit Hilfe von Zertifizierungssystemen und übergangsweise auch mit der Hilfe von Umweltgutachterinnen und -gutachtern erbracht werden. Man müsse nun so schnell wie möglich die Zertifizierungssysteme für den Nachweis und die Kontrolle der Nachhaltigkeit der Biomasseproduktion aufbauen.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass die Verabschiedung der Verordnung ein positives Signal für den internationalen Umweltschutz und den Schutz des Regenwaldes sei. Der Deutsche Bundestag setze ein Zeichen, das die Akzeptanz

der Nutzung von flüssiger Bioenergie erhöhen werde und eine Einheit von Erneuerbaren Energien und Umweltschutz herstelle. Erneuerbare Energien dürften nicht in Konkurrenz zu den Anforderungen des Umweltschutzes treten. Man habe mit der Verschiebung des Stichtages einen guten Kompromiss gefunden, um diese Nachhaltigkeitsverordnung in der Praxis anwenden zu können. Es sei aber wichtig, die Diskussion auch auf die Bereiche Futtermittel, Kosmetik- und Nahrungsmittelindustrie auszuweiten. Die Fraktion der SPD werde in der kommenden Legislaturperiode dafür eintreten, dass der Großteil des Palm- und Sojaöls nachhaltig produziert werde.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die überfällige und wichtige Regelung, die Klarheit darüber schaffe, wann die Biomasse nach EEG vergütet werden solle. Sie hätte sich aber ein geordnetes parlamentarisches Verfahren gewünscht. Kritisch zu betrachten sei zum einen, ob die Übergangsfristen angesichts der Verzögerungen der Verordnungsgebung noch ausreichend seien. Dazu habe es eine Protokollerklärung im Kabinett gegeben. Die Übergangsfristen hätten angepasst werden müssen. Zum anderen, insbesondere in Hinblick auf den Schutz der Regenwälder, sei die in § 50 der Verordnung enthaltene Einschränkung der Kontrollen der Zertifizierungsstellen bedenklich. Demnach müssten nur 5 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe, die Biomasse lieferten, kontrolliert werden. Rein statistisch gesehen bedeute dies, dass jeder Betrieb nur alle 20 Jahre kontrolliert werden würde. Für die aus Entwicklungsländern importierte Biomasse sei dies nicht ausreichend. Die Verordnung sähe zwar die Anpassung der Häufigkeit der Kontrollen an die Risiken, quantifiziere sie aber nicht. Dadurch würden möglicherweise Kontrolllücken entstehen. Die Zertifizierung der europäischen Landwirte sei durch die Anerkennung der Cross Compliance gut geregelt. Die Gleichbehandlung sei WTO-konform. Die Fraktion der FDP werde sich enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte Bedenken hinsichtlich der Wirkung der Verordnung. Allein die für Deutschland und die EU angestrebten Quoten für den Einsatz von Agrokraftstoffen würden beim jetzigen Spritverbrauch das Potential der Anbauflächen um den Faktor 3 übersteigen. Sie seien deshalb nur zu erreichen, wenn massiv Agrokraftstoffe oder Biomasse aus tropischen Ländern importiert werden würden. Den erschreckenden Wirkungen vieler Agroenergien auf Tropenwälder und Welternährung werde keine Rechnung getragen. Stattdessen werde auf Zertifizierung gesetzt. Viele NGOs hielten diesen Ansatz für aussichtslos, da es vor Ort Korruption, mafiöse Strukturen und schwache Überwa-

chung gäbe. In Brasilien würden neue Zuckerrohrfelder zur Ethanolproduktion fast nie auf Neurodungsflächen, sondern auf älteren Agrar- oder Weideflächen in Zentralbrasilien angebaut. Es gäbe Vertreibungen von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern. Die Fraktion DIE LINKE. werde vor allem wegen der Streichung von § 9 und der entsprechenden Anlage 3 gegen die Verordnung stimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass die pauschale Ablehnung von flüssiger Biomasse falsch sei. Dies würde zur steigenden Nutzung des Erdöls führen. Diesen Effekt habe man gerade in Deutschland mit der Besteuerung von Biokraftstoffen im Transportsektor, wo die Erdölnutzung zunehmen würde. Erdöl sei Hauptverursacher für Urwaldabholzung, für Zerstörung von Lebensräumen, für Kriege und für Menschenrechtsverletzungen. Lösungen könnten nicht in einer pauschalen Ablehnung liegen. Die Nachhaltigkeitsverordnung für Bioenergien sei unverzichtbar, um die vorhandenen Missstände einzudämmen. Es gäbe Missstände, die man beseitigen müsse: Wegen der Herstellung des Palmöls würden Urwälder abgeholzt und Menschen würden auf Plantagen wie Sklaven gehalten. Das seien Missstände, die es abzuschaffen gelte. Durch den Kauf des Palmöls aus Indonesien, das nachweislich zertifiziert nach Umweltkriterien hergestellt worden sei, könnten die Bedingungen für den Schutz des Urwalds geschaffen werden. Die Biomasseverordnung sei notwendig, aber insgesamt mangelhaft. So seien die Stichproben ungenügend und könnten dazu führen, dass Missstände lange unentdeckt blieben. Es fehle die Ablehnung und das Verbot von Gentechnik oder auch die Vermeidung von Monokulturen in dem Zertifizierungsverfahren. Soziale Kriterien seien mangelhaft berücksichtigt worden. Die Zertifizierung dürfe auch nicht zu hohe bürokratische Hürden mit sich bringen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)751 (neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksachen 16/13326, 16/13507 Nr. 2 in geänderter Fassung zuzustimmen.

Berlin, den 1. Juli 2009

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatlerin

Marko Mühlstein
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatlerin

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

Anlage
Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
auf Ausschussdrucksache 16(16)751 (neu)

**Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD**

zum
Verordnungsentwurf der Bundesregierung

<p style="text-align: center;">DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reak- torsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)751(neu) zu Top 5 der TO am 01.07.2009 30.06.2009</p>

Entwurf einer Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung - Drucksache 16/13326 -

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt neu gefasst:

„§ 9 (weggefallen)“.

Begründung:

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung wurde von der Bundesregierung bei der Europäischen Union nach der Richtlinie 1998/34/EG notifiziert. In ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2009 hat die Kommission die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, § 9 mitsamt den Folgeregelungen, die an diese Vorschrift anknüpfen, nicht bis zum 19. März 2010 anzunehmen. Die Kommission hat diese Stillhaltefrist damit begründet, dass sie selbst eine Liste geeigneter und relevanter Angaben erarbeite, welche die Wirtschaftsteilnehmer im Zusammenhang mit einer Reihe von sozialen und Umweltthemen übermitteln müssen; hierzu sei bereits die baldige Ausgabe eines Diskussionspapiers und die anschließende Veröffentlichung einer Entscheidung geplant. Aufgrund dessen hat die Kommission die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, mit der Annahme des § 9 bis zur Veröffentlichung dieser Entscheidung abzuwarten. § 9 musste daher aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden. Dies hat eine Vielzahl an Folgeänderungen erforderlich gemacht. Mit Nummer 1 wird das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Sobald die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die angekündigte Entscheidung erlassen wird, wird durch eine Änderungsverordnung § 9 in die Verordnung aufgenommen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 1 Nummer 4 wird Nummer 3.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „und 3“ gestrichen.

Begründung:

Nummer 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 9. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

- 3. § 9 wird aufgehoben.

Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

- 4. In § 10 wird die Angabe „§§ 3 bis 9“ durch die Angabe „§§ 3 bis 8“ ersetzt.

Begründung:

Nummer 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 9. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

- 5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit den §§ 4 bis 9“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 4 bis 8“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

Begründung:

Nummer 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 9. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

- 6. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 ist von dem Lieferanten, der die flüssige Biomasse an die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber liefert, in dem Nachhaltigkeitsnachweis zu bestätigen.“

Begründung:

Nummer 6 stellt sicher, dass die Einhaltung des Massenbilanzsystems am Ende der Lieferkette bescheinigt und damit überprüfbar wird. Nach dem Regierungsentwurf sollte

die Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausstellt (z.B. die Pflanzenölraffinerie), die Einhaltung des Massenbilanzsystems auf der nachfolgenden Lieferkette bescheinigen; eine solche Bescheinigung ist jedoch nicht praktikabel, da die Schnittstelle keinen Einfluss darauf hat, welche Lieferanten auf der Lieferkette eingeschaltet werden. Eine solche Bescheinigung kann daher nur rückwirkend für die Lieferkette ausgestellt werden, also durch den letzten Lieferanten, der die flüssige Biomasse an den Letztverbraucher liefert. Diese Bescheinigung ist auf dem Nachhaltigkeitsnachweis zu vermerken. Einen solchen Vermerk kann der letzte Lieferant vornehmen, wenn er z.B. bei Nutzung einer elektronischen Datenbank die entsprechenden Informationen von der Datenbank abrufen.

7. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. das Datum der Ausstellung,“

- b) In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 4 bis 9“ durch die Angabe „§§ 4 bis 8“ ersetzt.

- c) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. die Bestätigung des letzten Lieferanten nach § 17 Absatz 3.“

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung müssen Nachhaltigkeitsnachweise kein Datum der Ausstellung enthalten. Dieses Fehlen stellt eine missbrauchsanfällige Sollbruchstelle dar, die insbesondere die Kontrolle der Ausstellung der Nachweise durch die Schnittstellen erschwert. Auch kann infolge dieses Fehlens nicht überprüft werden, ob die Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises in Besitz eines gültigen Zertifikates war. Dieser offensichtlich ungewollte Fehler im Regierungsentwurf wird durch Buchstabe a bereinigt.

Buchstabe b ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 9. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Buchstabe c dient der Verknüpfung mit der Bescheinigung des letzten Lieferanten nach Nummer 6.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.
- c) Nummer 4 wird aufgehoben.

Begründung:

Nummer 8 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 9. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

9. § 59 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 4 bis 9“ durch die Angabe „§§ 4 bis 8“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.
- d) Nummer 6 wird aufgehoben.

Begründung:

Nummer 9 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 9. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

10. In § 72 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „, insbesondere hinsichtlich der in § 9 genannten Kriterien“ gestrichen.

Begründung:

Nummer 10 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 9. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

11. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 3 bis 16 werden die Nummern 2 bis 15.

Begründung:

Nummer 11 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 9. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

12. In § 76 Absatz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

Begründung:

Nummer 12 berichtigt einen offensichtlich unrichtigen Querverweis im Regierungsentwurf.

13. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei flüssiger Biomasse, die nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2011 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, gelten die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 10 als erfüllt, sofern die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nachweist, dass die Biomasse, aus der die flüssige Biomasse hergestellt worden ist, vor dem 1. Januar 2010 geerntet worden ist. Bei flüssiger Biomasse, die vor dem 1. Juli 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, gelten die Voraussetzungen nach Satz 1 als nachgewiesen. Im Übrigen ist der Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind, nicht an die Nachweisführung nach Teil 3 dieser Verordnung gebunden. § 3 Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Diese Verordnung ist“ durch die Wörter „Im Übrigen ist diese Verordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und § 9 sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Begründung:

Die Buchstaben a und b stellen durch angemessene Übergangsbestimmungen sicher, dass die Einführung der Nachhaltigkeitsverordnung den Handel mit flüssiger Biomasse temporär nicht mit größeren Marktverwerfungen belastet: Während die Anforderungen, die in den §§ 4 bis 10 geregelt sind, nach § 78 Absatz 1 keine Anwendung finden auf flüssige Biomasse, die vor dem 1. Januar 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, gelten diese Anforderungen nach dem neuen Absatz 1a als erfüllt, wenn Biomasse nachweislich vor dem 1. Januar 2010 geerntet wurde. Dieser Übergangszeitraum ist in Anbetracht der Tatsache erforderlich, dass für die vor Inkrafttreten der Verordnung bereits begonnene Ernte 2009 eine Nachweisführung praktisch nicht mehr möglich ist. Dies entspricht auch dem Anliegen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2009 im Rahmen des Notifizierungsverfahrens ausdrücklich die Bundesrepublik Deutschland darum gebeten hat, eine längere Anpassungsfrist in Betracht zu ziehen.

Der Nachweis des Erntetermins wird unbürokratisch gestaltet. Hierzu wird insbesondere geregelt, dass bei flüssiger Biomasse, die im ersten Halbjahr 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, kraft Verordnung vermutet wird, dass sie aus der Ernte 2009 stammt; Nachweise sind daher in den ersten Monaten des Inkrafttretens nicht zu erbringen. Eine Nachweisführung ist mithin erst ab 1. Juli 2010 erforderlich: Je nachdem, ob die im zweiten Halbjahr 2010 eingesetzte flüssige Biomasse vor dem 1. Januar 2010 geerntet wurde oder nicht, sind dem Netzbetreiber entweder formlose Bescheinigungen über diesen Erntetermin (§ 78 Absatz 1a Satz 3) oder ansonsten Nachhaltigkeitsnachweise nach § 14 vorzulegen; nur bei einer Ernte nach dem 31. Dezember 2009 ist daher eine förmliche Nachweisführung nach Teil 3 der Verordnung erforderlich. Unberührt bleibt von alledem die erforderliche Registrierung der Anlage im Anlagenregister, wie Satz 4 des § 78 Absatz 1a klarstellt.

Die Übergangsregelung des § 78 Absatz 1a ist befristet bis zum 31. Dezember 2010, da ab 1. Januar 2011 aufgrund der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union zwingend bei jeder eingesetzten flüssigen Biomasse die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt werden müssen.

Buchstabe c ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 9. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

14. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die §§ 24 und 34 Absatz 2 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.“

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung:

Nummer 14 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung einer neuen Übergangsbestimmung nach Nummer 13. Durch den neuen § 78 Absatz 1a ist es nicht mehr erforderlich, dass bereits ab 1. November 2009 Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausgestellt werden müssen. Mit der neuen Formulierung des Absatz 1 können Teilnachweise nach § 24 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung daher erst ab 1. Januar 2010 beantragt werden. Dies ermöglicht es der Behörde, sich auf dieses elektronische Massengeschäft vorzubereiten.

15. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Erster Lieferant“ werden durch das Wort „Nachweis-Empfänger“ ersetzt.
- b) Die Zeilen

„4. Lieferung auf Grund eines Massenbilanzsystems nach § 17 BioSt-NachV:

Die Lieferung ist in einem Massenbilanzsystem dokumentiert worden. ja nein

Folgende elektronische Datenbank wurde genutzt:

***freiwillige Angabe**

Ort, Datum, Unterschrift “

werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

„Der Nachhaltigkeitsnachweis ist auch ohne Unterschrift gültig. Für die Richtigkeit des Nachweises ist die ausstellende Schnittstelle verantwortlich. Die Identifizierung des Nachweises erfolgt über seine einmalig vergebene Nummer.

Ort und Datum der Ausstellung:

Lieferung auf Grund eines Massenbilanzsystems nach § 17 BioSt-NachV **:

Die Lieferung ist in einem Massenbilanzsystem dokumentiert worden. ja nein

Die Dokumentation erfolgte nach den Anforderungen des folgenden Zertifizierungssystems:

Die Dokumentation erfolgte in der folgenden elektronischen Datenbank:

Die Dokumentation erfolgte auf die folgende andere Art:

Letzter Lieferant (Name, Adresse):

Ort und Datum:

*** freiwillige Angabe**

**** Hinweis:** auszufüllen vom letzten Lieferanten

Vordruck der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“

Begründung:

Die Nummern 15 ist eine redaktionelle Änderung der Formulare für Nachhaltigkeitsnachweise. Diese Änderung ist insbesondere aus Gründen der besseren informationstechnischen Verarbeitung und Datenerfassung sowie als Folgeänderungen des neuen § 17 Absatz 3 (siehe oben Nummer 6) erforderlich. Das Bedürfnis dieser Änderung hat sich insbesondere im Zuge der Vorbereitung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsverordnung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgestellt.

Begründung:

Die Nummer 16 ist eine redaktionelle Änderung der Formulare für Nachhaltigkeits-Teilnachweise. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 15 verwiesen.

17. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „und wie die weiteren Auswirkungen der Herstellung auf die Nachhaltigkeit nach § 9 näher bestimmt, analysiert und dokumentiert“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§§ 4 bis 9“ durch die Angabe „§§ 4 bis 8“ ersetzt.
- c) In Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „im Falle einer Schnittstelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von ihnen benannten Zertifizierungsstelle“ durch die Wörter „im Fall einer Schnittstelle und aller von ihr mit der Herstellung oder Lieferung der flüssigen Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer von diesem Zertifizierungssystem benannten Zertifizierungsstelle“ ersetzt.
- d) Der Nummer 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Angaben, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 18 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG zu dem Zweck festgelegt werden, dass die Wirtschaftsteilnehmer diese Angaben an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermitteln sollen.“

Begründung:

Nummer 17 ändert die Anlage 5 der Verordnung, die die Anforderungen an die Zulassung von Zertifizierungssystemen näher bestimmt.

Die Buchstaben a und b sind redaktionelle Folgeänderungen zu der Streichung des § 9. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Buchstabe c dient der Sicherstellung, dass sich das Kontrollrecht der Zertifizierungsstellen nicht allein auf die Überwachung der Arbeit der Schnittstellen, sondern auch auf die Überwachung der mit diesen Schnittstellen verbundenen Betriebe beziehen kann. Diese Überwachung ist zur Missbrauchsvermeidung unerlässlich und in bereits bestehenden Zertifizierungssystemen üblich; sie wird durch die entsprechenden Kontrollrechte in der Verordnung, insbesondere durch die §§ 50 und 51 und die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 6 Nummer 2, wonach Zertifizierungsstellen die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung durch Betriebe, Schnittstellen und Lieferanten kontrollieren, widerspiegelt. Zugleich

wird klargestellt, dass die Kontrolle durch eine Zertifizierungsstelle durchgeführt wird, die von dem anzuerkennenden Zertifizierungssystem nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c benannt wird.

Buchstabe d ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 9. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

18. In § 14, § 23 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 33 Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§§ 4 bis 9“ durch die Angabe „§§ 4 bis 8“ ersetzt.

Begründung:

Nummer 18 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 9. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

